

**3366/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.04.2002**

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen betreffend "Veterinärrecht-Berichte-Kontrolle-Konsequenzen", Nr. 3384/J, wie folgt:

**Frage 1:**

Entsprechende Berichtspflichten bestehen insbesondere gemäß dem Tierseuchengesetz und seinen Durchführungsverordnungen sowie im Rahmen folgender Rechtsvorschriften (und darauf beruhender Erlässe): § 44 Fleischuntersuchungsgesetz, § 20 Abs. 8 Frischfleisch-Hygieneverordnung, § 13 Abs. 4 Fleischverarbeitungsbetrieb-Hygieneverordnung, § 10 Wildfleisch-Verordnung, § 20 Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, § 8 Faschiertes-Verordnung § 4 Großmarkt-Fleischverordnung hinsichtlich Registrierung und Zulassung der Betriebe. Berichtspflicht einmal jährlich. § 4 Rückstandskontrollverordnung: jährlicher Rückstandsplan des Landeshauptmannes und dessen Ergebnisse: Bericht jährlich  
§ 19 Rückstandskontrollverordnung hinsichtlich Auffinden von illegalen Behandlungen bei Tieren im Anlassfall.

**Frage 2:**

Grundsätzlich sind jährliche Berichte vorgesehen.

Bezüglich der Rechtsgrundlagen verweise ich auf die unter Punkt I aufgezählten Rechtsvorschriften und auf die unter Punkt 7 genannten EU-Rechtsvorschriften.

Über die für das Jahr 2002 vorgesehenen Berichte im Bereich der Tierseuchenbekämpfung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Tabelle	Termin
Personen - tätig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (einschließlich Wildfleischuntersuchung)	31. Jänner 2002
Ergebnisse der Wildfleischuntersuchung durch Fleischuntersuchungsorgane	31. Jänner 2002
Ergebnisse der Wildfleischuntersuchung durch Hilfskräfte	30. April 2002
Nachweis von Finnen	31. Jänner 2002
Ergebnisse der Trichinenuntersuchung	31. Jänner 2002
Betriebe mit geringer Produktion	31. Jänner 2002
Kontrolluntersuchungen gemäß § 17 FIUG und Kontrollen gemäß § 16 FIUG in Betrieben mit geringer Produktion	31. Jänner 2002
Tierkörperverwertung	31. Jänner 2002
Kleinbetriebe in Österreich ohne EU-Zulassung	31. Jänner 2002
Kleinverkaufsstellen und landwirtschaftliche Geflügelfleischbetriebe in Österreich	31. Jänner 2002
EDK47098 (Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel)	31. Jänner 2002
NEU: Ergebnisse der Untersuchung von Fischereierzeugnissen durch Fleischuntersuchungstierärzte	31. Jänner 2002
Jahresbericht-neu-I.xls	31. Jänner 2002
Jahresbericht-neu-II.xls	31. Jänner 2002
Impfungen-neu.xls	15. April 2002
Tierärzteübersicht	31. Jänner 2002
<u>Futtermittelkontrollen am Ort der Verfütterung I</u>	31. Jänner 2002
<u>Futtermittelkontrollen am Ort der Verfütterung II</u>	31. Jänner 2002
Datensatz für die jährliche Erfassung der Enzootischen Rinderleukose (ERL) und der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR)	31. Jänner 2002

Ergebnisse der serologischen Untersuchungen im Aujeszky - Tilgungsprogramm gem. E 95/59/EG	31. Jänner 2002
Ergebnisse der serologischen Untersuchungen in Betrieben und Kontaktbetrieben bei Auftreten eines oder mehrerer verdächtiger oder positiver Tiere im Aujeszky - Tilgungsprogramm	31. Jänner 2002
Ergebnisse der serologischen Untersuchungen im Aujeszky - Überwachungsprogramm 2001 zur Aufrechterhaltung der Art.-10-Freiheit gem. Entscheidung 96/590/EG	31. Jänner 2002
Ergebnisse der serologischen Untersuchungen in Betrieben und Kontaktbetrieben bei Auftreten eines oder mehrerer verdächtiger oder positiver Tiere im Aujeszky- Überwachungsprogramm	31. Jänner 2002
Schweinezahlen im Überwachungsprogramm zur Aufrechterhaltung der Art.-10-Freiheit von Aujeszky'scher Krankheit gem. Entscheidung 96/590/EG	31. Jänner 2002
Zoonosentabellen	31. Jänner 2002

**Fragen 3 und 4:**

Die Durchführung entsprechender Verwaltungsstrafverfahren erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Sammeldokumentationen über die Ergebnisse dieser Verfahren liegen in meinem Bundesministerium nicht vor.

**Frage 5:**

Ein zusammenfassender Bericht über alle Veterinären Angelegenheiten erfolgt im Veterinärjahresbericht. Dieser wird in meinem Ressort gedruckt, an alle interessierenden Kreise versendet und auch der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.

**Frage 6:**

Die innere Verwaltung anderer Mitgliedstaaten ist mir nicht bekannt.

**Frage 7:**

Eine entsprechende (in der Regel jährliche) Berichtspflicht besteht gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 82/894, 92/117/EWG, 90/424, 92/65/EWG, 88/407/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/429/EWG, 91/68/EWG sowie auf Grund nachstehender Entscheidungen:

- Die Entscheidung der Kommission 94/360/EWG fordert die halbjährliche Statistik der kontrollierten Produkte bzw. der Gruppen dieser Produkte tierischer Herkunft hinsichtlich Kontrollfrequenz bei der Einfuhr aus Drittstaaten.
- Die Entscheidung der Kommission 97/152/EG schreibt die Datenerfassung grenztierärztlich zurückgewiesener bzw. vernichteter Sendungen vor. Dabei ist eine unmittelbare Berichtslegung an die Kommission vorgesehen.

c) In der Entscheidung der Kommission 2001/812/EG, Anhang Kapitel 4 Ziffer 4 wird festgelegt, dass an der Veterinärgrenzkontrollstelle Aufzeichnungen über sämtliche Proben, die an der Grenzkontrollstelle für Laboruntersuchungen entnommen werden, mit Angaben über die angeforderten Labortests und die positiven und negativen Testbefunde zu führen sind und dies jährlich der Kommission zu berichten ist. Dies steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates Artikel 29 Absatz 4.

**Frage 8:**

Terminvorgaben gibt es insbesondere hinsichtlich

a) Rückstandsmonitoring und dessen Ergebnisse (Berichtspflicht jeweils 1. Mai).

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie 96/23/EWG.

b) Salmonellenbekämpfungsplan und dessen Ergebnisse bei Geflügel (Trimesterberichte und Jahresbericht). Grundlage ist die Richtlinie 92/117/EWG und die diesbezügliche Österreichentscheidung.

**Frage 9:**

Die EU ist in allen Bereichen des Veterinärrechtes berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

**Frage 10:**

Das ist die Generaldirektion SANCO. Die durchführende Behörde ist das Food and Veterinary Office (FVO).

**Frage 11:**

Die Rechtsgrundlagen sind in den einzelnen EU-Richtlinien als eigener Artikel angeführt.

**Frage 12:**

Das Food and Veterinary Office erstellt einen halbjährlichen Kontrollplan für alle Mitgliedstaaten und Drittländer. Der genaue Kontrollzeitpunkt und Inhalt wird dann in direktem Schriftverkehr und Telefonaten zwischen den Dienststellen vereinbart. Die betroffenen Bundesländer werden so früh als möglich in die Programmerstellung eingebunden, da es sich um eine Kontrolle der mittelbare Bundesverwaltung handelt.

**Frage 13:**

Die Kontrollen erfassen auch den weiten Bereich der schriftlichen Aufzeichnungen in den Betrieben, die eine Vorbereitung durch den Betrieb erforderlich machen. Eine unangemeldete Kontrolle wird daher von den Organen der Kommission nicht befürwortet.

Eine Aussprache zwischen den Kontrollorganen des Food and Veterinary Office der Kommission und den lokalen Veterinären wurde bisher von keiner Seite gewünscht. Das Food and Veterinary Office legt auch Wert darauf, dass bei den Kontrollen immer Vertreter der nationalen Behörde anwesend sind.

**Frage 14:**

Liegt der Art des Mangels bei der Zentralbehörde so wird der Mangel in Form von Erlässen oder durch Verordnungen bzw. auch durch die Vorlage von entsprechenden Gesetzesvorschlägen behoben. Liegt der Mangel im Bereich der Länder, so wird der Landeshauptmann hierüber informiert. Dieser hat innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme über die Mängelbehebung abzugeben. Die Folgeberichte haben je nach diesem Terminplan zu erfolgen. Diese Berichte sind an das Food and Veterinary Office weiterzuleiten.

Die Bearbeitung bzw. die Behebung der bei den Inspektionen aufgezeigten Mängel erfolgt durch die Fachabteilungen meines Ressorts, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (Zoll), wenn die Kritikpunkte Zollrecht berühren, oder mit der Bundesimmobiliengesellschaft, wenn bauliche Defizite angesprochen werden. Darüber hinaus werden Veterinärgrenzkontrollstellen auch von anderen Dienststellen der Kommission überprüft.

So erfolgte 1999 eine Inspektion durch die Generaldirektion VI hinsichtlich der Finanzgebarung bei der Verwendung der EG-Stützungsgelder zum Ausbau der Veterinärgrenzkontrollstellen. Federführend bei dieser Inspektion war das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten.

Eine weitere Inspektion erfolgte ebenfalls durch die DG VI hinsichtlich der Einhaltung der Tiertransportbestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates in Zusammenhang mit den Ausfuhrerstattungen. Die Betreuung dieser Inspektion erfolgte durch das Bundesministerium für Finanzen.

**Frage 15:**

Die Berichte des Food and Veterinary Office sind im Internet veröffentlicht, einschließlich der Stellungnahmen der nationalen Behörde. Die Endberichte werden weiters allen Landesbehörden übermittelt.

**Frage 16:****a) Im Bereich der Fleischuntersuchung und Veterinärhygiene wurden folgende Kontrollen durchgeführt:**

1999: Tierkörperbeseitigung, BSE Kontrolle

2000: Frisches Geflügelfleisch, Haltung von Wild- und Zuchtwild und Erzeugung von Fleisch

2001: Verfütterungsverbot von Tierkörpermehl, SRM Entsorgung, BSE Kontrollen, frisches Schweinefleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, Faschiertes; Rückstands kontrolle bei Fleisch und lebenden Tieren.

Eine Zusammenfassung der Mängel ist in den jeweiligen Berichten im Internet nachlesbar. Die Behebung der Mängel liegt in den Zeitvorgaben der Kommission. Der legistische Handlungsbedarf liegt im Bereich der Fleischuntersuchungsgesetzes und der Rückstands kontrolverordnung. Die Änderung beider Rechtsmaterien wurde bereits in die Wege geleitet.

**b) Im Bereich der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle wurden folgende Kontrollen durchgeführt:**

1999: Inspektion der DG VI zum Ausbau der Veterinärgrenzkontrollstellen; dabei wurden von der Kommission verschiedene bauliche Mängel festgestellt ( Fehler in Wandbeschichtungen, ungenügende Abdichtungen u. dgl.). Diese Mängel sind mittlerweile behoben.

Inspektion der DG SANCO - FVO hinsichtlich Zulassung der neuen Veterinärgrenzkontrollstelle Zentralverschiebebahnhof Kledering. Die aufgezeigten geringfügigen Mängel wurden umgehend behoben, die Inspektion führte zur Zulassung der Grenzkontrollstelle.

2000: Inspektion der DG SANCO - FVO hinsichtlich Betrieb der Veterinärgrenzkontrollstellen; die festgestellten Mängel wurden im Dokument DG(SANCO) 1028/2000-

WD endgültig festgehalten und betreffen sehr unterschiedliche, im wesentlichen geringfügige Mängel in den Bereichen Verwaltung, Statistik, Hygiene, Personalausstattung, Baulichkeiten und Verfahren.

2001: Inspektion der Veterinärgrenzkontrollstellen durch die DG VI hinsichtlich Einhaltung der Tiertransportbestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates in Zusammenhang mit den Ausfuhrerstattungen. Die Betreuung dieser Inspektion erfolgte durch das Bundesministerium für Finanzen. Die Inspektion ergab keine wesentlichen Mängel. Die nächste Inspektion ist im Juni 2002 geplant.

**Fragen 17 und 19:**

Entsprechende Kontrollvorgaben bestehen in folgenden Bereichen:

a) Rückstandsmonitoring auf der Rechtsgrundlage Richtlinie 96/23/EWG:

Genaue Vorgabe der Art und Zahl der Stichproben in bezug auf Tierart, Probenentnahmestandort, Matrix der Probe, Art des Rückstandes, Art der Untersuchung.

b) Salmonellenbekämpfungsplan bei Geflügel auf der Rechtsgrundlage Richtlinie

92/117/EWG und diesbezügliche Österreichentscheidung:

Genaue Vorgabe der Probenzahl und des Zeitpunktes der Probenentnahme zur Untersuchung auf Salmonellen.

c) Stichprobenpläne im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose, Tuberkulose, BSE, Scrapie, Brucella mel. und Aujeszky

d) Die Ziehung von Stichproben zu Laboruntersuchungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle ist in folgenden EG-Bestimmungen geregelt:

Richtlinie 97/78/EG des Rates, Art. 4 Absatz 4 lit b Unterabsatz ii erster Anstrich

Richtlinie 97/78/EG des Rates, Anhang II siebenter Anstrich

Richtlinie 97/78/EG des Rates, Anhang III lit e

Entscheidung der Kommission 97/794/EG, Anhang II Kapitel III Ziffer I

Richtlinie 96/23/EG des Rates Artikel 29 Absatz 3 und 4

Da diesbezügliche Durchführungsbestimmungen der Gemeinschaft mit Detailangaben zur Probenhäufigkeit trotz entsprechender rechtlicher Vorgaben und Ankündigungen vorläufig nicht bestehen, erfolgt die Probenziehung nach einem von meinem Ministerium festgelegten Stichprobenkontrollplan.

**Frage 18:**

Eine Mindestprobenzahl besteht nicht. Es wurden jedoch national für die verschiedenen Produkte Prozentsätze in Bezug auf die jeweils eingeführten Warenmengen festgelegt. Diese Prozentsätze wurden stets erreicht. Die Ergebnisse waren für die Kommission zufriedenstellend.

**Fragen 20,21,24 und 25:**

Soweit es die gesetzlichen Regelungen vorsehen, werden in den o.a. Bereichen jährliche Probenpläne ausgearbeitet und in Form von zahlreichen Erlässen oder auch Kundmachungen an die Landeshauptmänner übermittelt.

**Fragen 22,23,26 und 27:**

Ja, die Erlässe wurden eingehalten.

**Frage 28:**

Erforderlichenfalls durch klärende Erlässe zur einheitlichen Durchführung von Gesetzen und Verordnungen von Amts wegen aus gegebenem Anlass oder auf Grund von Anfragen aus den Bundesländern.

**Fragen 29 und 30:**

Hiezu liegen mir folgende Informationen vor:

Spanien: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle sind geteilt zwischen dem Gesundheitsressort und dem Landwirtschaftsressort.

Irland: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs obliegen dem Landwirtschaftsressort.

Belgien: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs sind geteilt zwischen dem Gesundheitsressort und dem Landwirtschaftsressort, die Grenzkontrolle erfolgt durch eine eigene Behörde

Finnland: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs und der Grenzkontrolle obliegen dem Landwirtschaftsressort

Portugal: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs und der Grenzkontrolle obliegen dem Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung und Fischerei

Italien: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs und der Grenzkontrolle obliegen dem Gesundheitsressort

Schweden: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle sind geteilt zwischen dem Gesundheitsressort und dem Landwirtschaftsressort

Niederlande: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs und der Grenzkontrolle obliegen dem Ministerium für Landbau, Umweltschutz und Fischerei

Griechenland: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs und der Grenzkontrolle obliegen dem Landwirtschaftsressort

Frankreich: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle sind geteilt zwischen dem Gesundheitsressort und dem Landwirtschaftsressort

Dänemark: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle obliegen einer eigenen Lebensmittelbehörde

Deutschland: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle obliegen dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Großbritannien: Die Kompetenzen des Veterinärbereichs wie auch der Grenzkontrolle obliegen dem Ministerium für Umweltschutz, Nahrungsmittel und ländliche Angelegenheiten

### **Fragen 31 und 32:**

Ich verweise vorerst auf meine Antwort zu Frage 17 (Punkt d). Mangels einheitlicher EG-Vorgaben wird bei der Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Produkten aus Drittstaaten in die EG an den österreichischen Veterinärgrenzkontrollstellen derzeit nach folgendem, nationalen Stichprobenplan vorgegangen:

Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Geflügel	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Ausgelassenes Fett z. menschl. Verzehr	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Grieben und Grammeln	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Fischereierzeugnisse; frisch, gekühlt, gefr.	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Muscheln; lbd., gefroren, gekocht, Konserven etc.	5 Proben aus 5% der Sendungen
Muscheln; lbd., gefroren,	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen

Krebstiere, gekühlt, gekocht; Muscheln, gekocht etc.,	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Fische in Konserven, eingelegt, gekocht, in Vakuum	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Fischprodukte, geräuchert, gesalzen	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Heringe und Makrelen (Scombridae und Clupeidae)	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Milch und Milcherzeugnisse	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Eier und Eiprodukte	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Fleisch und Fleischerzeugnisse von Kaninchen und Zuchtwild	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Fleisch von geschossenem Wild	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Honig	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Heimtierfutter	Zufallsprobe aus 1% der Sendungen
Futtermittel	Bei Verdacht und auf Anordnung
Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen	10 Tiere jeder Sendung von Zucht- und Nutztieren; bei Schlachtrindern 10% der Tiere, mind. 4 Tiere, aus 3% der Sendungen pro Monat
Rindern bei Zusatzgarantien für IBR	10 Tiere jeder Sendung von Zucht- und Nutztieren.
Hausschweinen	10 Tiere jeder Sendung von Zucht- und Nutztieren
Hausschweinen bei Zusatzgarantien für Aujeszky-Krankheit	10 Tiere jeder Sendung von Zucht- und Nutztieren
Pferden	10% der Tiere, mind. 4 Tiere, aus 3% der Sendungen pro Monat

Darüber hinaus werden anordnungsgemäß bei Verdachtsfällen alle zusätzlich erforderlichen bzw. angezeigten Proben gezogen.

**Frage 33:**

Die Verpflichtung zur Probenziehung von bestimmten Lebensmitteln aus Drittstaaten auf konkrete Parameter wird auf Ersuchen meines Ressorts vom Bundesministerium für Finanzen an alle Zollämter als "Einfuhrbeschränkung" weitergeleitet. Damit

verbunden ist unter anderem die Anweisung der umgehenden Verständigung der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde bei Eintreffen einer derartigen Ware an der Grenze. Diese Verständigung erfolgt in der Regel telefonisch.

Weiters sind die Zollämter seitens des Bundesministeriums für Finanzen angewiesen, bei Wahrnehmung, die Zweifel erwecken, ob ein Lebensmittel zum menschlichen Genuss geeignet ist, die zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde zu verständigen.